Gemeinde Seeshaupt

Satzung für die Kindertageseinrichtung (Kinderhaus Seeshaupt) der Gemeinde Seeshaupt
(Kindertageseinrichtungssatzung)

(Beschlossen vom Gemeinderat in der öffentlichen Sitzung am 30.07.2019.)

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Seeshaupt folgende Satzung:

§ 1
Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde betreibt ihre Kindertageseinrichtung „Kinderhaus Seeshaupt" als eine öffentliche Einrichtung nach Art. 21 GO. Ihr Besuch ist freiwillig.

(2) Das Kinderhaus Seeshaupt ist eine Kindertageseinrichtung im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) mit einem Angebot, welches sich an Kinder verschiedener Altersgruppen wie folgt richtet:
a) die Kinderkrippe im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayKiBiG für Kinder überwiegend im Alter von einem bis drei Jahren,
b) der Kindergarten im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayKiBiG für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung,
c) der Kinderhort im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BayKiBiG für Kinder überwiegend im Grundschulalter.

(3) Die Kindertageseinrichtung dient der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und wird ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

§ 2
Personal

(1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtung notwendige Personal.

(2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.

§ 3
Elternbeirat

(1) Für die Kindertageseinrichtung ist ein Elternbeirat zu bilden.

(2) Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

§ 4
Anmeldung, Mitteilungspflichten, Betreuungsvereinbarung

(1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in der Kindertageseinrichtung voraus. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben nach Maßgabe des Absatzes 2 zu machen.

(2) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich gemäß Art. 26a BayKiBiG zur Erfüllung von Aufgaben insbesondere folgende Daten dem Träger unverzüglich mitzuteilen:
a) Name und Vorname des Kindes
b) Geburtsdatum des Kindes
c) Geschlecht des Kindes
d) Staatsangehörigkeit des Kindes und der Eltern (Herkunftsland)
e) Namen, Vornamen und Anschriften der Personensorgeberechtigten
f) Anspruch des Kindes auf Eingliederungshilfe
g) Rückstellung des Kindes von der Aufnahme in die Grundschule nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG (Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetz)
Änderungen sind dem Träger unverzüglich mitzuteilen (Art. 26a Abs. 1 Satz 2 BayKiBiG). Wer entgegen Art. 26a BayKiBiG vorsätzlich oder fahrlässig eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, kann mit einer Geldbuße von bis zu fünfhundert Euro belegt werden (Art. 26b BayKiBiG).

(3) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung
mit der Gemeinde Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen.
Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Sie umfassen innerhalb der von der Gemeinde festgelegten Öffnungszeiten (§ 9), jedenfalls die Kernzeit (§ 9 Abs. 1) sowie die weiteren (von den Personensorgeberechtigten festgelegten) Nutzungszeiten (Betreuungszeiten). Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtung dabei Mindestbuchungszeiten
festgelegt (§ 10).

(4) Die Änderung der Buchungszeiten ist nur in begründeten Ausnahmen jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zulässig und bedarf einer neuen schriftlichen Vereinbarung.

(5) Der Anmeldezeitpunkt wird ortsüblich bekanntgemacht. Grundsätzlich ist die Anmeldung während der Betriebszeit der Kindertageseinrichtung ganzjährig möglich.

§ 5
Aufnahme; Betreuungsjahr

(1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Gemeinde im Benehmen mit der Leitung der Kindertageseinrichtung. Die Entscheidung wird den Personensorgeberechtigten unverzüglich mitgeteilt.

(2) In der Regel erfolgen die Neuaufnahmen der Kinder zu Beginn des Betreuungsjahres. Das Betreuungsjahr („Kindergartenjahr") beginnt am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des folgenden Jahres. Die Aufnahme ist grundsätzlich nicht termingebunden.

(3) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen prioritär getroffen:
1. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden bzw. kurz vor der Schulpflicht stehen;
2. Kinder, deren Väter oder Mütter alleinerziehend (sog. Einelternfamilien) und berufstätig sind;
3. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
4. Kinder, deren Personensorgeberechtigen beide berufstätig sind;
5. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen.

Unter der Berücksichtigung der Punkte 1-5 werden aufgrund der sozialen Integration Geschwisterkinder bevorzugt.
Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende geeignete Belege beizubringen. Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens muss neben den o.g. Kriterien auch der Gesamtauslastung der Kindertageseinrichtung Rechnung getragen werden.

(4) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder in der Kinderkrippe und im Kindergarten unbefristet (§ 6 Abs. 3). Die Aufnahme in den Hort bedarf einer neuen Betreuungsvereinbarung.

(5) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange weitere freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird; die betroffenen Personensorgeberechtigten sowie deren Aufenthaltsgemeinde sollen vorab gehört werden.

(6) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 7 anderweitig vergeben werden. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.

(7) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

§ 6
Abmeldung; Ausscheiden

(1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.

(2) Die Abmeldung ist während des Betreuungsjahres nur aus wichtigem Grund (z. B. Umzug) zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich. Während der letzten 3 Monate des Betreuungsjahres ist die Abmeldung nur zum Ende des Betreuungsjahres möglich.

(3) Die Betreuungsvereinbarung endet mit Eintritt des Kindes in die Schule (§ 5 Abs. 4).

§ 7
Ausschluss

(1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
c) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten insoweit nicht einhalten,
d) das Kind aufgrund seines Verhaltens sich oder andere gefährdet oder die Gruppenarbeit behindert, insbesondere wenn eine Frühförderung oder eine andere heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint und die Personensorgeberechtigten diese Maßnahmen trotz mehrmaliger Aufforderung durch die Einrichtung nicht in Anspruch nehmen,
e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
f) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.

(2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 3) zu hören.

§ 8
Krankheit, Anzeige

(1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.

(2) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.

(4) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Gesundheitszustandes nachgewiesen wird.

§ 9
Öffnungszeiten, insbesondere Kernzeiten; Verpflegung

(1) Die Öffnungszeiten und die Ferien der Kindertageseinrichtung werden von der Gemeinde bzw. der Einrichtung rechtzeitig festgesetzt und veröffentlicht bzw. in der Einrichtung ausgehängt. Dies gilt insbesondere auch für die Kernzeit der Einrichtung, die verbindlich für jedes Kind zu buchen ist (§ 4 Abs. 3 Satz 3).

(2) Die Kindertageseinrichtung bleibt an den gesetzlichen Feiertagen und an den durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegebenen Tagen und Zeiten geschlossen.

(3) Sonstige (betriebsbedingte) Schließzeiten werden von der Gemeinde bzw. der Leitung der Kindertageseinrichtung rechtzeitig (z.B. durch Aushang) bekannt gegeben.

(4) Kinder, die die Kindertageseinrichtung über die Mittagszeit besuchen, erhalten aus pädagogischen Gründen in der Regel ein kostenpflichtiges Mittagessen.

§ 10
Mindestbuchungszeiten

Die Mindestbuchungszeiten (Art. 21 Abs. 4 Satz 5 BayKiBiG) betragen:
a) in der Kinderkrippe (§ 1 Abs. 2 Buchst. a) 20 Stunden pro Woche, wobei die Kinder an mindestens vier Tagen pro Woche anwesend sein müssen,
b) im Kindergarten (§ 1 Abs. 2 Buchst. b) 20 Stunden pro Woche, wobei die Kinder an mindestens vier Tagen pro Woche anwesend sein müssen,
c) im Hort (§ 1 Abs. 2 Buchst. c) 15,1 Stunden pro Woche, wobei die Kinder an mindestens vier Tagen pro Woche anwesend sein müssen.

§ 11
Mitwirkung der Personensorgeberechtigten; Regelmäßiger Besuch; Sprechzeiten und Elternabende

(1) Die Kindertageseinrichtung kann ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das angemeldete Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.

(2) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Elterngespräche zu besuchen.

(3) Elterngespräche finden in der Regel ein bis zweimal jährlich statt. Darüber hinaus können Sprechzeiten schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

§ 12
Aufsicht; Betreuung auf dem Wege

(1) Der Träger übernimmt für die Dauer des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung und bei Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung die Aufsichtspflicht. Diese beginnt, wenn das Kind die Kindertageseinrichtung betritt und sich bei den Mitarbeiter/innen gemeldet hat. Die Aufsichtspflicht endet, wenn das Kind die Kindertageseinrichtung verlässt und in die Obhut einer vertretungsberechtigten Person übergeben wird.

(2) Die Aufsichtspflicht liegt bei den Personensorgeberechtigten oder deren beauftragten Begleitpersonen, wenn diese ihre Kinder bei Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung begleiten oder mit ihren Kindern in der Kindertageseinrichtung für einen bestimmten Zeitraum verweilen.

(3) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen.

(4) Bei Kindern, die von nicht Personensorgeberechtigten abgeholt werden sollen, ist dies durch die Personensorgeberechtigten vorher schriftlich zu erklären. Bei Abholung des Kindes hat sich der Abholberechtigte auf Verlangen durch Ausweis zu legitimieren.

§ 13
Unfallversicherungsschutz

Kinder in Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch die Betreuungsvereinbarung begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 14
Haftung

(1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 15
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des gemeindlichen Kinderhauses vom 28.07.2016 außer Kraft.

Seeshaupt, 31.07.2019

Michael Bernwieser
Erster Bürgermeister

Gemeinde Seeshaupt

Konsolidierte Fassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtung „Kinderhaus Seeshaupt“ der Gemeinde Seeshaupt (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung)

(Beschlossen vom Gemeinderat in der öffentlichen Sitzung am 30.07.2019.
1. Änderungssatzung vom Gemeinderat in der öffentlichen Sitzung am 12.07.2022 und 13.09.2022 beschlossen)

Hinweis: Da bezüglich des Satzungswesens die ursprüngliche Satzung als auch alle späteren Änderungssatzungen rechtskräftig bleiben, ist es schwer, über die geltenden Bestimmungen den Überblick zu behalten. Zur besseren Orientierung gibt es deshalb die konsolidierte Fassung, in welcher alle zum Zeitpunkt ihrer Erstellung bekannten Änderungen berücksichtigt sind. Rechtlich verbindlich sind allerdings nur die einzelnen originalen Satzungen. Die Erste Änderungssatzung vom 14.09.2022 wurde in die Kindertageseinrichtungsgebührensatzung vom 31.07.2019 eingearbeitet.

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Seeshaupt folgende Satzung:

§ 1
Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung (§ 1 der Kindertageseinrichtungssatzung) Gebühren.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind,
a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren im Sinne von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) Die Gebühren im Sinne von § 5 Abs. 1 werden jeweils zum fünften eines jeden Monats für den gesamten Monat fällig.

§ 4
Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren im Sinne von § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung.

§ 5
Gebührensatz

(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:
(a) für alle Kinder in der Krippe
– für eine Buchungszeit von mehr als drei bis vier Stunden 210,00 Euro,
– für eine Buchungszeit von mehr als vier bis fünf Stunden 230,00 Euro,
– für eine Buchungszeit von mehr als fünf bis sechs Stunden 250,00 Euro,
– für eine Buchungszeit von mehr als sechs bis sieben Stunden 270,00 Euro,
– für eine Buchungszeit von mehr als sieben bis acht Stunden 290,00 Euro,
– für eine Buchungszeit von mehr als acht bis neun Stunden 310,00 Euro,

(b) für alle Kinder im Kindergarten und im Hort:
– für eine Buchungszeit von mehr als drei bis vier Stunden 105,00 Euro,
– für eine Buchungszeit von mehr als vier bis fünf Stunden 115,00 Euro,
– für eine Buchungszeit von mehr als fünf bis sechs Stunden 125,00 Euro,
– für eine Buchungszeit von mehr als sechs bis sieben Stunden 135,00 Euro,
– für eine Buchungszeit von mehr als sieben bis acht Stunden 145,00 Euro,
– für eine Buchungszeit von mehr als acht bis neun Stunden 155,00 Euro,

Für Ferienbetreuungszeiten wird ein im Einzelfall individuell ermittelter Ferienaufschlag erhoben.

(2) Änderungen der Buchungskategorie durch Wechsel von Krippengruppe in eine Kindergartengruppe wirken sich im Monat aus, in dem die Voraussetzungen für die neue Buchungskategorie gegeben sind. Ein Wechsel aus der Krippengruppe kann nur im Einvernehmen mit der Leitung erfolgen.

(3) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist als Essensgebühr für jedes gebuchte Mittagessen der jeweilige Selbstkostenpreis der Gemeinde zu bezahlen. Die Abwicklung erfolgt über ein dafür zur Verfügung gestelltes Buchungs- und Abrechnungsportal.

§ 6
Ermäßigungen

Die Gebühr nach § 5 ermäßigt sich entsprechend der zusätzlichen staatlichen Leistungen, die der Staat zur Entlastung der Familien gemäß Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG (sog. Elternbeitragszuschuss) gewährt.

§ 7
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.09.2012 in Kraft.

Seeshaupt, 14.09.2022

Fritz Egold
Erster Bürgermeister

Gemeinde Seeshaupt